

Anhang 1

Beschluss Fachkonferenz Physik/Informatik/Astronomie/NaWi (WP) zur Bewertung und Zensierung vom 06.08.2020

Auf der Grundlage des Brandenburger Schulgesetzes (§ 57 Grundsätze der Leistungsbewertung) und der VV-Leistungsbewertung mit Stand **21. Juli 2011** und den Änderungen bis zum 01. August 2020 trifft die FK für den **oben genannten Fachbereich** folgende Grundsätze für die Leistungsbewertung:

Sekundarstufe I

Physik

Bereich 1: Sonstige Leistungen, Bereich 2: schriftliche Kontrollen

- Für alle Klassenstufen der Sek.I werden in jedem Halbjahr mindestens zwei kurze schriftlichen Leistungskontrollen (VV Leistungsbewertung Nummer 5 b) als Anteil zum Bereich 2 durchgeführt.
- In den Klassenstufen **7 – 10 wird je Halbjahr mindestens eine zusammenfassende Note** aus der Unterrichtsbeobachtung durch den Fachlehrer als Anteil zum Bereich 1. erteilt,
- Neben den genannten Noten können in 1. und 2. weitere Noten erteilt werden, im jeweiligen Bereich sind alle erteilten Noten gleichwertig.
- Die erteilte Zeugnisnote wird zu jeweils 50% aus den Anteilen von 1. und 2. ermittelt und bei mangelnder Eindeutigkeit der Zuordnung durch vom Fachlehrer bestimmte Kriterien festgelegt.
- Die Gesamtnote der Facharbeit wird entsprechend den Beschlüssen der LK im Verhältnis 2:1 aus dem schriftlichen Teil und der mündlichen Präsentation gebildet. Diese Note geht zu 20% in die Jahresendnote ein.
- In der Klasse 10 wird im zweiten Halbjahr eine Klassenarbeit über 90 Minuten geschrieben. Sie geht mit einem Anteil von 25% in die abschließende Leistungsbewertung ein (schriftl. Kontrolle m. erhöhtem Anforderungsniveau).

Informatik/Astronomie/WP Naturwissenschaften

- Laut Abfrage am LISUM kann in diesen Fächern die Anzahl der Klassenarbeiten in 10 auf „0“ festgelegt werden. Sie wird auf „0“ festgelegt.
- Die Zeugnisnote bildet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten. Für den Fall, dass eine Facharbeit in den o.g. Fächern geschrieben wird, geht diese mit 20 % in die abschließende Leistungsbeurteilung (Zeugnisnote) ein. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Note der Facharbeit im Verhältnis 2:1 aus der schriftlichen und mündlichen Leistung zusammensetzt.
- Die Leistungen aus den Bereichen 1 und 2 werden auch hier gefordert, allerdings ergibt sich die Berechnung der abschließenden Leistungsbewertung aus dem vorherigen Stichpunkt.

Zensierungsmaßstäbe Sek I gemäß VV Leistungsbewertung vom 21.07.2011

Note	Anteil von der Gesamtpunktzahl
1	96 - 100 %
2	80 - 95 %
3	60 - 79 %
4	45 - 59 %
5	16 - 44 %
6	0 - 15 %

Protokoll

der Fachkonferenz des Fachbereichs Ph/Inf/Astro/NaWi
vom **06.08.2020**

abweichend für **schriftliche Kontrollen mit erhöhten Anforderungen:**

Note	Anteil von der Gesamtpunktzahl
1	90 - 100 %
2	75 - 89 %
3	60 - 74 %
4	40 - 59 %
5	16- 39 %
6	0 - 15 %

Verfahren der Bewertung der sprachlichen Leistung in Sek. I

Herabsetzung der Note bei gravierenden Verstößen, die die Verständlichkeit und Lesbarkeit eines Textes stark beeinträchtigen: Dann wird die Note um 1 oder 2 Notenpunkte herabgesetzt (z. B. Von 3+ auf 3-)

Dabei könnten die für das schriftliche Abitur geltenden Regelungen Anwendung finden:

- bei mehr als drei Fehlern pro 100 Wörter → Abzug von einem Notenpunkt
- bei mehr als zehn Fehlern pro 100 Wörter Abzug von zwei Notenpunkten

Sekundarstufe II

Auf der Grundlage der **Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung-GOSTV vom 21.08.2009 und den entsprechenden VV-GOSTV und der VV - Leistungsbewertung mit Änderung vom 14. Februar 2018** trifft die Fachkonferenz für die Fächer **Physik und Informatik** folgende Grundsätze für die Leistungsbewertung:
Für die sonstige Mitarbeit (Bereich 1. und 2.) in den **Klassen 11 und 12**

- werden mindestens 2 kurze schriftliche Leistungskontrollen als Anteil zu 2. durchgeführt.
- wird mindestens eine zusammenfassende Note aus der Unterrichtsbeobachtung durch den Fachlehrer als Anteil zu 1. erteilt.
- Neben den genannten Noten können in den Bereichen 1. und 2. weitere Noten erteilt werden. Die in beiden Bereichen erteilten Noten sind gleichwertig.
- Es kann in den ersten drei Kurshalbjahren im GK oder LK ein anderer Leistungsnachweis erbracht werden. Die Anzahl der Klausuren bleibt davon unberührt.
- Für die Bildung der Gesamthalbjahresnoten und die Klausuren gelten die Regelungen der GOSTV.
- GOSTV 2009 → §12 Klausur und anderer Leistungsnachweis zu je 1/3.
- Bitte beachten: Ein anderer Leistungsnachweis ersetzt keine Klausur.

Dauer und Anzahl der Klausuren

Klausur-dauer nach*	Leistungskurs	GK (grundlegendes Anforderungsniveau)
11/1	1 pro Kurs mind. 135': Beschluss FK':135'	eine Klausur im Fach nach Wahl: 90'
11/2	1 pro Kurs mind. 135' : Beschluss FK: 135'	eine Klausur im Fach nach Wahl: 90'
12/1	1 pro Kurs, 270'	- wenn 3. Prüfungsfach: eine Klausur a 210' Wenn 4. Prüfungsfach: 135'
12/2	1 pro Kurs, min. 135' : Beschluss FK: 135'	- wenn 3. Prüfungsfach: eine Klausur a 90' - wenn 4. Prüfungsfach : 90'

Protokoll

der Fachkonferenz des Fachbereichs Ph/Inf/Astro/NaWi
vom **06.08.2020**

Zensierungsmaßstab gemäß VV Leistungsbewertung vom 14. Februar 2018

Noten	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

Bewertung der sprachlichen Leistung in der Sek. II

Herabsetzung der Note bei gravierenden Verstößen, die die Verständlichkeit und Lesbarkeit eines Textes stark beeinträchtigen: Dann wird die Note um 1 oder 2 Notenpunkte herabgesetzt (z. B. Von 3+ auf 3-)

Dabei könnten die für das schriftliche Abitur geltenden Regelungen Anwendung finden:

- bei mehr als drei Fehlern pro 100 Wörter → Abzug von einem Notenpunkt
- bei mehr als zehn Fehlern pro 100 Wörter Abzug von zwei Notenpunkten

Festlegungen zu den Bereichen der Leistungsbewertung Sek I und Sek II

Zu den geforderten oder erbrachten Leistungen gehören:

1. im Zusammenhang des laufenden Unterrichts einzeln oder gemeinsam erbrachte mündliche, schriftliche und sonstige Leistungen als Vorbereitung von Unterricht, Beiträgen im Unterricht.

So sind das unter anderem Unterrichtsbeiträge, Streitgespräche, Diskussionsleitungen, Referate, Kolloquien, praktische Übungen, Einbringen außerschulischer Erfahrungen, Hausaufgaben, Protokolle, Facharbeiten, praktisch-gestalterische Arbeiten, Problemlösungsaufgaben, Experimente, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Arbeit in Projekten, das Aufwerfen von Anregungen, Erbringen von Zusammenfassungen, das Stellen weiterführender Fragen, das Einbringen kritischer Anmerkungen

2. als Ergebnis von besonderen Überprüfungen des Lernerfolges erbrachte Leistungen.

Dies sind unter anderem kurze, schriftliche Lernerfolgskontrollen (sogenannte Tests oder Kurzarbeiten, mündliche Abfragen, praktische Leistungskontrollen).

3. Klausuren und andere Leistungsnachweise.

Einheitliche Korrekturzeichen

Korrekturzeichen	Bedeutung
A	Ausdruck
S	Satzbau
FW	Fachwort
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung (0,5 Fehler)
F	Form

Ende Anlage 1